

Gemeinde **Aßling**
Landkreis Ebersberg

Maßnahme Neubaugebiet nördlich der Glonner Straße St 2079
Bereich 3. Flächennutzungsplan-Änderung

Auftraggeber Gemeinde Aßling / VG Aßling
Bahnhofstraße 1 in 85 617 Aßling

Auftragnehmer: Tietz & Partner GmbH
Büro für Landschafts- und Ortsplanung

Bearbeitung: Margarethe Waubke Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
Stöberlstraße 33, 80687 München

Fassung vom: 31.01.2019

Artenschutzrechtliches Fachgutachten zu Bodenbrütern, insbesondere Feldlerche

1	Einleitung Anlass und Aufgabenstellung	Seite 2
	Datengrundlagen	Seite 3
	Erhebungszeiten.....	Seite 3
	Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG.....	Seite 4
2	Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen	Seite 6
3	Maßnahmenempfehlung.....	Seite 6
4.	Fazit	Seite 6
5.	Literatur	Seite 7

3. FNP-Änderung - Beitrag Ausgleichserfordernis

Schutzgüterbewertung und Ausgleichserfordernis.....	Seite 8
---	---------

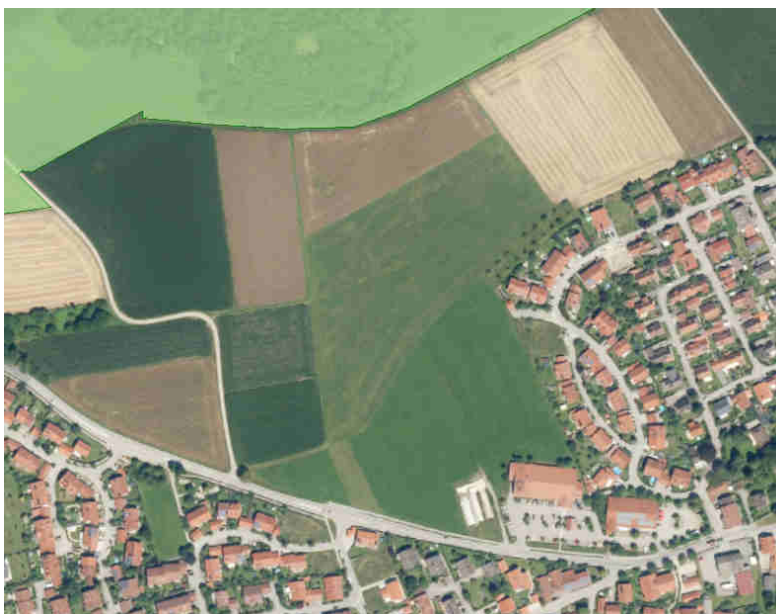
1 Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Aßling möchte eine größere Fläche nördlich der Glonner Straße, angrenzend an die bestehende Wohnbebauung im Bereich Bergfeld West und im Anschluss an das Sondergebiet Einzelhandel an der Glonner Straße als Baufläche entwickeln (3. Flächennutzungsplan-Änderung, siehe Abbildung unten).



Aufgrund Nutzung als Ackerfläche / Wiesenfläche und der Nähe zum nördlich gelegenen Attel-Talraum mit seinen Niedermoorböden und dem Landschaftsschutzgebiet



"Dobelgebiet und Atteltal im Gebiet der Stadt Grafing b. München und der Gemeinde Aßling"(Nr. 00382.01) wurde die Untersuchung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf Bodenbrüter eingeschränkt. Auf eine ausführliche Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums wird verzichtet, da mögliche Betroffenheiten nahezu ausschließlich für die Tiergruppe der Vögel, hier der Bodenbrüter zu erwarten sind.

Der vorliegende Beitrag dient der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf streng geschützte Arten (hier Bodenbrüter, insbesondere Feldlerche) und damit als naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP):



Abb. Lage Untersuchungsgebiet (Quelle FIS-Natur Online, FIN-Web)

Datengrundlagen

Für die Auswertungen wurden neben den Geländebegehungen (siehe unten) folgende Daten herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK), Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Biotopkartierung Bayern, Landkreis Ebersberg
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Ebersberg
- Atlas der Brutvögel in Bayern (BEZZEL et al. 2005 und RÖDL et al.2012)
- eigene Kenntnisse des Gemeindegebiets aufgrund der Bearbeitung des Landschaftsplanes zur Flächennutzungsplan-Neuaufstellung (2008 bis 2013)

Erhebungszeiten

Im gesamten Untersuchungsgebiet (Darstellung oben, roter Kreis) wurden von Ende März bis Anfang Mai 2018 drei Begehungen durchgeführt, bei denen die Flächen auf Vorkommen von bodenbrütenden Vögeln abgegangen wurden.

25.03.2018 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

27.04.2018 von 7:00 Uhr bis 10:00 Uhr

07.05.2018 von 6:30 Uhr bis 9:00 Uhr

Rechtliche Vorgaben aus dem BNatSchG

Alle heimischen Tier- und Pflanzenarten, die im Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL) geführt sind, gelten als gemeinschaftsrechtlich streng geschützt. Gleiches gilt für alle wildlebenden, heimischen Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL bzw. Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Lebensstättenschutz

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buch-stabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen [...]

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Kommentierung: Das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass ein Verstoß dagegen nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen (BT-Drs. 16/ 5100, S. 12). Soweit erforderlich, dürfen hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt und bei dieser Beurteilung berücksichtigt werden. Für eine Anerkennung dieser Maßnahmen ist je-doch eine besonders hohe Prognosesicherheit erforderlich. Verbleibende Restunsicherheiten können ggf. durch ein Monitoring und entsprechend festgelegten Maßnahmen zur weiteren Nachbesserung abgefangen werden.

Zugriffsverbot (Verbot des Fangs, der Tötung und der Verletzung)

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG: „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buch-stabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, [...]“

Kommentierung: Im BNatSchG wird nicht mehr zwischen allgemeinen Tötungen (z.B. im Kollisionen im Straßenverkehr) und Tötungen im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten unterschieden. Demnach ist im Einklang mit der vergangenen Rechtsprechung das Tötungs- und Verletzungsverbot generell ein auf das Einzelindividuum abgerichteter Bezug anzusetzen. Eine generelle Privilegierung wie in vergangenen Versionen des BNatSchG im Zuge der Beseitigung von Lebensstätten vorgesehen, ist nicht zulässig (vgl. z.B. Urteil vom 14. Juli 2011 BVerwG, 9 A 12/10). Dennoch sieht das BNatSchG für bestimmte Szenarien eine Legalausnahme von den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. So führt ein verbleibendes Restrisiko der Tötung und/oder Verletzung streng geschützter Arten nicht einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes, wenn sich nach der Berücksichtigung aller durchführbaren anerkannten Schutzmaßnahmen ergibt, dass das verbleibende Restrisiko nicht zu einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos führt. Obwohl hier aktuelle Urteile zur genauen Interpretation dieser Legalausnahme noch ausstehen, ist davon auszugehen, dass für diese Beurteilung ein besonders guter Kenntnisstand bezüglich des Zustandes der lokalen Population notwendig ist und dieser in der Regel durch „worst-case“ Betrachtungen nicht gegeben sein dürfte. Zudem wird aktuell davon ausgegangen, dass der Maßstab einer signifikanten Erhöhung des Lebensrisikos für das Gesamtvorhaben und nicht für einzelne Wirkprozesse abzuschätzen ist. Außerdem sieht das Gesetz nun vor, dass Zugriffe auf streng geschützte Tierarten z.B. im Zuge einer Umsiedlung nicht mehr gegen das Zugriffsverbot verstoßen.

Störungsverbot

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Kommentierung: Das Verbot findet bei der Vorhabensprüfung nur bei den gemäß Verfahrenshinweise im Internetangebot des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) Pkt.2 „saP - relevanten“ Tierarten Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Lediglich national streng geschützte Tierarten bleiben daher außer Betracht. Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG genannten Zeiträumen. Das Verbot ist nicht individuenbezogen zu interpretieren. Maßgeblich sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer Art führen.

2 Prognose der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen

Im direkten Eingriffsbereich und auch im weitem Umfeld gelangen bei allen drei Begehungen keine Nachweise von Bodenbrütern. Aufgrund des regen Begehens durch Spaziergänger/innen vorwiegend mit Hunden konnten im Untersuchungsgebiet als einzige Vogelart einzelne Saatkrähen auf Nahrungssuche nachgewiesen werden. Das Gebiet ist durch die Siedlungsnähe entsprechend vorbelastet. Durch Spaziergänger mit Hunden kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen. Die Hunde werden z.T. frei oder mit sehr langer Auszieh-Leine auf den Wegen und auf den Ackerflächen laufen gelassen.

Die folgende Auflistung beschreibt die zu erwartenden Auswirkungen, die Beeinträchtigungen und Störungen auf bodenbrütende Vogelarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Umwandlung der Ackerflächen in Wohnbauflächen und in geringem Umfang Sondergebiet Einzelhandel sowie Grünflächen (Ortsrand).Versiegelung durch Verkehrsflächen und Wohnbauflächen Die Flächen sind für Bodenbrüter nicht mehr nutzbar.
- Lärm-, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Bauverkehr und die Anlieferung auf bestehenden Straßen

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen durch Überbauung und Versiegelung

3 Maßnahmenempfehlung

Im Zuge der eigenen Erhebungen wurden im Untersuchungsgebiet kein Vorkommen von Bodenbrütern / der Feldlerche festgestellt. Es kommt demnach zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen. Demnach sind keine Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen notwendig. Dies betrifft nicht Minimierungsmaßnahmen, die im Zuge der Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bauleitplanverfahren abzuarbeiten sind.

4 Fazit

Aufgrund der Lebensraumausstattung (Offenland) und der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet war zu prüfen ob europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VRL beeinträchtigt werden könnten. Hingegen konnte eine Betroffenheit von sonstigen europarechtlich oder national streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten, Reptilien und Amphibien aufgrund der Ausstattung und der Vorhabensart von vornherein ausgeschlossen werden.

Aus gutachterlicher Sicht sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände aufgrund des fehlenden Vorkommens von Bodenbrütern nicht gegeben. Auf eine Beantragung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme kann in im vorliegenden Fall verzichtet werden.

5 Literatur

- BAYER. STMI (OBERSTE BAUBEHÖRDE, SACHGEBIET IID2 – LANDSCHAFTSPFLEGE, 2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), -Anlage zum MS v. 08.01.2008; Gz. IID2-4022.2-0001/05, München.
- BAYLFU (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz) (2003): Rote Liste gefährdeter Tierarten in Bayern. Schr. BayLfU 166.
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2013): BfN-Skripten 336: Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft, Martin Held, Franz Hölker und Beate Jessel (Hrsg.)
- DVL (2000): Fledermausschutz im Siedlungsbereich. - http://www.lpv.de/fileadmin/user_upload/data_files/Publikationen/BRB_Heft-Fledermaus.pdf
- LIEGL, A., RUDOLPH, B.-U. & KRAFT, R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. - Schr.-R. Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166: 33-38
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U.(Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg: Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Landesbund f. Vogelschutz (LBV) und Bund Naturschutz in Bayern (BN); Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.
- RUDOLPH, B.U. & ZAHN, A. (o.J.): Heimliche Untermieter – Fledermäuse. – Bayerische Architektenkammer (http://alt.byak.de/architekten/Fledermaeuse_an_Gebaeuden.pdf)
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J.MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- Gesetze, Richtlinien und Verordnungen zum Bayerischen und europäischen Naturschutz in ihrer aktuellsten Fassung

3. FNP-Änderung - Beitrag Ausgleichserfordernis

Schutzgüter-Beurteilung und Ausgleichsbedarf überschlägig



Ausschnitt Übersichtsbodenkarte Bayern, ohne Maßstab
 Bodentyp 22b und 71
 22b: Fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter).
71 Bodenkomplex: Gleye, kalkhaltige Gleye und andere grundwasser-beeinflusste Böden mit weitem Bodenartenspektrum (Talsediment), verbreitet skelettführend; im Untergrund carbonathaltig

Geltungsbereich 3. FNP-Änderung, Luftbild ohne Maßstab

Gebietscharakter:	Ebener Bereich unter Ackernutzung. Bestehende Versiegelung im Bereich des geplanten SO.		
Geplante Nutzung und Flächenbedarf	Wohnbauflächen	2,84 ha	Sondergebiet 0,08 ha
	Grünfläche	0,59 ha	

Bestand und Bewertung der Umweltmerkmale (Schutzgüter)

Geomorphologie und Boden	Würmeiszeitliche Jungmoräne; unversiegelter Boden mit Ackernutzung; Bodentypen siehe Abbildung oben rechts; mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit bei dem grundwassernahem Boden Nr. 71
Wasser / Fließgewässer Grundwasser	Es sind keine Oberflächengewässer, Quellen oder Hangsickerwässer betroffen
Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Vegetation	Im Norden befindet sich das LSG „Dobelgebiet und Atteltal“; auf dem Gebiet selbst sind keine Gehölz- oder Eingrünungsstrukturen vorhanden.
Orts- und Landschaftsbild und Erholungseignung	Lage in Anschluss an den bebauten Ortsrand örtliche Erholungsnutzung vor allem Spazierweg, auch über die Felder
Klima und Lufthygiene Kultur- und Sachgüter	keine Bedeutung ableitbar keine bekannt

Schutzgüter, die beeinträchtigt / betroffen sind

Hinweise zu Minimierungsmaßnahmen

Nutzungsänderung mit Bodenversiegelung: Änderung von landwirtschaftlicher Nutzung in Wohnbauflächen, Sondergebiet Einzelhandel und Eingrünung im Nordwesten. Beeinträchtigung vor allem Schutzgut Boden.

Minimierung des Eingriffs: Festsetzung der Eingrünung als öffentliche Grünfläche im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Mindestens 10 m breite Eingrünung aus Feldgehölzen (Bäume und Sträucher) im Nordwesten / zukünftigen Ortsrand.

Bereitstellung der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche im Nahbereich des Eingriffs.

Eingriffsschwere und Ausgleichsfaktor (-spanne)

Ausgleichsbedarf

Geringe bis mittlere Eingriffserheblichkeit, da Wohnbauflächen; bei dem Bereich Sondergebiet mittlere Eingriffserheblichkeit.

WA mit geplanter GRZ unter 0,35 = Typ B / SO mit geplanter GRZ über 0,35 = Typ A

Niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad; mittlerer Versiegelungsgrad bei dem SO.

Gebiet mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Acker).

Ausgleichsfaktor: WA 0,2 bis 0,5 (2,84 ha x 0,2 = 0,57 ha / 2,84 x 0,5 = 1,42 ha)

SO 0,3 bis 0,6 (0,08 ha x 0,3 = 0,024 ha / 0,08 ha x 0,6 = 0,048 ha); beim nachfolgenden Bebauungsplanverfahren ist die bestehende Versiegelung zu berücksichtigen

Ausgleichsbedarf: 0,59 bis 1,47 ha bei Ausweisung der Eingrünung als öffentliche Grünfläche